

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 3 (1917)
Heft: 41

Rubrik: Schulnachrichten aus der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schulnachrichten aus der Schweiz.

Zürich. Schularzt. Der Erziehungsrat des Kantons Zürich verordnet, daß der Schularzt neben den bisherigen Untersuchungen der eintretenden Schüler auf Sehschärfe und Hörvermögen eine Inspektion des Halses (Drüsenanschwellung), des Oberkörpers (Messung des Brustumfanges, Bau des Brustkorbes, Untersuchung des Herzens und der Lungen) vorzunehmen hat. Über krankhafte Zustände sind die Eltern zu Händen des Hausarztes aufzuklären. Die schwächlich befundenen Schüler sind alljährlich zu kontrollieren. Die Sehschärfe ist bei allen Schülern, deren Augen als nicht normal befunden wurden, jährlich nachzuprüfen. Der Schularzt hat die ihm wegen nervöser oder psychischer Erscheinungen überwiesenen Schüler auch während des Unterrichtes zu beobachten.

— **Schwerhörige Schüler.** Die Fürsorge für schwerhörige Schüler wird den Schulbehörden und Lehrern zur besondern Pflicht gemacht. Soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, und ein ausreichendes Bedürfnis konstatiert ist, wird die Errichtung besonderer Schulklassen für Schwerhörige, die nicht zugleich schwachsinzig sind, empfohlen. Diese Klassen entsprechen in ihrer Organisation den Spezialklassen für schwachbegabte Schüler. Sie genießen wie diese die staatliche Subvention.

Bern. Lehrerbefoldung im Nationalrat. In der Vormittags Sitzung vom 2. Oktober begründen die Nationalräte Fritsch, Bonjour und Burren folgendes Postulat:

„In Erneuerung eines Postulates der eidgen. Räte vom Jahre 1908 wird der Bundesrat eingeladen, Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob nicht die Unterstützung der öffentlichen Primarschule erhöht und zu diesem Zwecke das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 in diesem Sinne revidiert werden sollte, daß den Kantonen die dringliche ökonomische Besserstellung der Lehrer ermöglicht wird.“

In der folgenden Diskussion stellt von Streng, Thurgau (kath.-konf.), vorerst fest, daß die Kantone und Gemeinden sich anstrengen, die Schulen besser zu stellen. Viele Gemeinden sind an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Hilfe ist notwendig und es ist an Hand des Gesetzes von 1903 durch Revision Möglichkeit gegeben zu helfen. Die konstitutionelle Frage ist bereits durch das Gesetz selbst gelöst. Die Kompetenz der Hoheit der Kantone ist darin garantiert. — Wir können das Postulat unterstützen. Seidel, Zürich (soz.), bemerkte gegenüber dem Votum Burren, die konfessionellen Schulen hätten keinen Anspruch auf Subvention laut Verfassung (Art. 27). Burren, Bern (lib.-konf.), erwidert Seidel korrigierend, die Bundesverfassung mache keinen Unterschied zwischen konfessionellen und anderen Schulen, es steht darin bloß, daß jedes Kind die öffentliche Primarschule ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besuchen können soll. Mauvoit, Genf (lib.-konf.), kann als Föderalist nicht zugeben, daß die Kantone die Hand jeden Augenblick nach dem Bund ausstrecken. Das Gesetz sei ganz klar. Bundesrat Calonder verspricht, das Postulat mit Wohlwollen prüfen zu wollen, aber das Ergebnis der Prüfung werde der finanziellen Lage wegen zweifelhaft sein. Der Departementsvorsteher erklärt, daß diese Schulfragen nur auf Grundlage der Selbständigkeit der Kantone, in Zusammenarbeit unter gegenseitigem Vertrauen

gelöst werden können. Das sage ich nicht nur in Bezug auf die Volksschule, sondern unseres gesamten Schulwesens. Das Postulat wird mit 84 gegen 6 Stimmen angenommen.

Der -st.-Mitarbeiter des „Vaterland“ hebt in seinem Bericht (Nr. 233) noch ausdrücklich die verschiedene Wertung dieses Postulates hervor und unterstreicht die von Maunoir ausgesprochenen Bedenken. Das Bestreben nach immer mehr Bundessubventionen sei grundsätzlich verwerflich. Zuerst soll nun einmal das Bundesproblem der Finanzreform gelöst werden. Der Finanzminister hätte das Postulat glatt ablehnen müssen.

Freiburg. Anstalt Drogneus. Hochw. Herr Prof. Säggi in Baden wurde vom Staatsrat als Direktor an die Knabenerziehungsanstalt Drogneus gewählt.

— **Totentafel.** Im Alter von 82 Jahren starb in Freiburg Kantonsgerichtspräsident Cyprien Clerc, Professor der Rechte an der Universität.

— **Präfektenwahl.** Wie die „Liberté“ berichtete, wurde H. H. Pfarrer Zumwald von Saun, Rt. Freiburg, zum Präfekten des Kollegiums Maria-Hilf in Schwyz ernannt.

Solothurn. Teuerungszulagen. Die gemeinderätliche Kommission der Stadt Olten beschloß für die Lehrer eine Teuerungszulage von einem Minimalbetrag von Fr. 300 und einem Maximalbetrag von Fr. 600 auszurichten. Für jedes Kind soll eine Zahlung von Fr. 50 geleistet werden. Sofort soll eine Anzahlung von Fr. 250 an Verheiratete und Fr. 150 an Ledige erfolgen. (N. Z. N.)

Schaffhausen. Lehrerbefoldung. Der Schaffhauser Lehrerverein hat beschlossen, eine Eingabe an den Erziehungsrat zu richten, in der die Revision des Befoldungsgesetzes von 1908 verlangt wird. Als Grundgehalt wird für Primarlehrer 2500 Fr. (bisher 2000), für Reallehrer 3300 Fr. (bisher 2800), für einen Kantonschulprofessor 5500 Fr. (bisher 3800) verlangt. Alterszulagen sollen zukünftig in 15 Jahren (bisher in 22 Jahren) erreicht werden.

Basel. Arlesheim. Lehrer-Jubiläum. Hier feiert ein treu katholischer Lehrer, Herr August Feigenwinter, sein 25 jähriges Jubiläum als Lehrer und Dirigent des dortigen Domchors. Herzliche Gratulation der „Schweizer-Schule“!

Margau. Kantonal-Konferenz. Der 1. Oktober war einer jener wunderschönen Tage, wie sie dieser Herbst so freigebig der reichgesegneten Flur, den treusorgenden Menschen zuteil werden läßt. Und schön wie der Tag war auch die Tagung: im Eröffnungswort, in den Referaten „Die Fürsorge für die Schwachgebanten im schulpflichtigen Alter“ und in der Orientierung über das Lehrerbefoldungsgesetz. Segen des Herbstes und Segen der Arbeit, warme Tage und warme Herzen, kluges Reden und kluges Schweigen — man wäre versucht beim Zusammenklingen dieser Begriffe von besonderem Glück zu reden. —

— **Lehrerbefoldungsgesetz.** Herr Lehrer Koller, Präsident des aarg. Lehrervereins, gab in einer kurzen Orientierung Aufschluß über den Stand des Lehrerbefoldungsgesetzes. Ich habe an dieser Stelle, in Nr. 39 der „Schw.-Sch.“, kurz berichtet und möchte hier nur ergänzend nachtragen, daß auch zwei weitere Begehren der Lehrerschaft in der Großrats-sitzung vom 24. September 1917 Gnade

fanden, nämlich drei weitere Zulagen von je Fr. 100 an die Lehrer der Gesamtschulen und das Postulat, daß der Staat sämtliche Stellvertretungskosten für die Zeit der Rekrutenschule übernehme. Ein Antrag betreffend genauer prozentualer Festsetzung des Staatsbeitrages an die Gemeinden entsprechend den Steuerverhältnissen derselben wurde an die Kommission gewiesen. Die zweite Beratung findet voraussichtlich am 19. Oktober statt, damit dann das Gesetz Mitte November der Volksabstimmung unterbreitet werden kann.

Lehrerzimmer.

Auf die Anfrage in der „Schw.=Sch.“ Nr. 40, S. 621, „Lehrerzimmer“ gebe ich folgende Daten:

Zu den Gesamtschulsausgaben steuert

	der Kanton	der Bund	Gesamtausgaben
im Kt. Freiburg	1'160'373 Fr.	204'780 Fr.	2'849,116 Fr.
im Kt. Wallis	358'128 „	169'070 „	1'099'825 „
im Kt. Tessin	890'237 „	206'514 „	1,909,369 „
im Kt. Solothurn	879'030 „	128'274 „	3,034,120 „
im Kt. Baselland	445'549 „	59'051 „	1,412'641 „
im Kt. Schaffhausen	454'177 „	51'388 „	1,030,991 „

Ich entnehme diese Angaben, die für 1915 gelten, dem „Archiv für das schweiz. Unterrichtswesen 2. Jahrgang 1916“ (Rascher & Cie., Zürich), wo man auch (S. 109 ff.) die Spezifikationen finden kann. Doch sind die Angaben keineswegs überall vollständig.

R. B.

Ein Postulat betr. Kinos.

In der Nationalrats-Sitzung vom 3. Oktober begründete Nationalrat Walthier, Luzern, ein sehr begrüßenswertes Postulat betr. Kinos resp. bezüglich gesetzlicher Ermächtigung der Kantone zur Verstaatlichung oder Kommunalisierung der Kinematographen. Der Redner führte aus: Vor- und Nachteile dieser neuzeitlichen Betriebe sind bekannt. Der Kino dient unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht genügend seinem großen Bildungszweck; gegenwärtig hat man den Eindruck, daß der Vergnügungszweck und der Geldgewinn die Hauptsache sind. Städtische und kantonale Erlasse regeln vorerst die Sicherheitsverhältnisse, später auch die ethischen Bedingungen. Aber auch eine kantonale Gesetzgebung vermag nicht alle Schwierigkeiten zu überwinden. Eine Hauptschwäche liegt darin, daß der Bundesrat die Handhabung der Bedürfnisklausel auf Kinos abgelehnt hat. Der Bundesrat sollte nochmals prüfen, ob nicht die Kinos einer Bedürfnisklausel doch zu unterwerfen wären, in Beschränkung der schrankenlosen Gewerbefreiheit. Sodann wäre den Kantonen das Verstaatlichungs- oder Kommunalisierungsrecht allfällig durch Bundesgesetz einzuräumen. Dieses Recht, das keine fiskalischen Tendenzen hat, wird schon als Druckmittel seine Wirkung äußern.

Bundesrat Müller erklärte Entgegennahme des Postulates, ohne jedes Präjudiz. — Der Rat nahm hierauf das Postulat Walthier einstimmig an.

Bücher und Schriften.

(Besprechung vorbehalten.)

Bundesrichter Dr. **Felix Clausen**. Eine psychologische Skizze seines Lebens und Wirkens von **Franz Seiler**. Unter freundlicher Mitwirkung von Bundesrichter Dr. Franz Schmid. Mit Titelbild und 3 Einschaltbildern. 256 Seiten. Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh., Straßburg i. E., Verlagsanstalt Benziger u. Co. N.-G. 1917. Preis Fr. 4.—.

„**Die Jungmännerbühne**“. Zeitschrift für männliche Jugendvereine. III. Jahrgang. 1917/18. Theaterverlag Val. Höfling, München. Bezugspreis: ganzjährig 12 Hefte bei postfreier Zusendung Mk. 5.50.

Taschentalender für die studierende Jugend. Redigiert von **Ludwig Auer**. 1918. Vierzigster Jahrgang. Druck und Verlag der Buchhandlung Ludwig Auer (Pädagogische Stiftung Kassianum) in Donaauwörth.

Die Weltmission der katholischen Kirche. Illustrierte Monatsblätter für die Katholiken der Länder deutscher Zunge. Jährlich 12 Hefte mit je 24 Oktav-Seiten. Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlagsbuchhandlung. Mk. 2.—. Beziehbar durch Buchhandel und Post.



Verantwortlicher Herausgeber: Verein katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz.

Druck und Versand durch
Eberle & Rickenbach, Verleger in Einsiedeln.

Inseratenannahme
durch die Publicitas N.-G. Luzern.

Jahrespreis Fr. 5.50 — bei der Post bestellt Fr. 5.70
(Ausland Portozuschlag).

Preis der 32 mm breiten Zeile 15 Rp.

Krankenkasse des Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz.

Verbandspräsident:
J. Desch, Lehrer, St. Fiden.

Verbandskassier:
A. Engeler, Lachen-Bonwil (Chek IX 0,521).

Den Herren Dirigenten

die höfl. Mitteilung, daß alle Kompositionen von **S. Gn. Dr. Schmid von Grüneck** von meinem Verlag zu beziehen ist, nämlich für gem. Chor: 12 Offertorien (2. Aufl.), 4 Herz-Jesu-Lieder (2. Aufl.) auch 3st., für Lächterchor erschien 1 Voni Creator, für Männerchor: 22 Marienlieder, 12 Offertorien, 3 St. Josefslieder, 1 Veni Creator, 12 euch. Lieder. Ich sende auch Lieder für die mar. Kongregation z. Einsicht. 127

Verlag **Hans Willi, Cham**.

Warum sind nicht alle Inserate vom erwünschten Erfolge begleitet? Weil sie nicht auffällig und sachmännlich abgefaßt sind! Möchte doch jeder Inserent sich der kostenlosen, aber im Inseratenwesen erfahrenen Firma Publicitas N. G. Schweizer. Annoncen-Expedit. Luzern bedienen.

„**Sprüche und Gebete** für die Kleinkinderschule und die ersten Schuljahre“.

Zwanzig Seiten mit Umschlag und farbigem Titelbilde. Bischöflich approbiert. Preis 10 Ct.

Eberle & Rickenbach in Einsiedeln.

Druck u. Verlag von

Eberle & Rickenbach in Einsiedeln.

Sieben erschienen in 2. Auflage:

Die Rosenkranzgeheimnisse.

Praktische Anleitung

zum betrachtenden Rosenkranzgebete
von **M. Arnet**, Pfarrer in Reinach.

Preis: 50 Rp.

Bischöfliche Druckerlaubnis. — Seitenzahl: 80.

Inhalt: Vorwort. — Einleitung. — Fünfzehn Betrachtungen über die Rosenkranzgeheimnisse mit je einer Rußanwendung und kurzen Gewissenserforschung. — „Vermehre in uns den wahren Glauben“, „Stärke in uns die christliche Hoffnung“ und „Vermehre in uns die göttliche Liebe!“. drei Betrachtungen mit je einer Anwendung und kurzen Gewissenserforschung. — Die wichtigsten Ablassbestimmungen. — Die Kreuzherrenablässe. — Die Ablässe von Papst Benedikt XIII. — Der gemeinsame Rosenkranz. — Der lebendige Rosenkranz. — Die Rosenkranzbruderschaft. — Der Monat Mai. — Der Rosenkranzmonat.